

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 15. Juni 2007

zur Änderung des Gesetzes über die Agglomerationen

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 1. Mai 2007;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG) (SGF 140.2) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 3 (neu)

³ Die Kompetenzdelegationen können nach Artikel 84^{bis} Abs. 3 GG eingesehen werden.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a, b, f und h

[¹ Die Gesamtheit der Stimmbürger beschliesst über:]

- a) die Aufnahme neuer Gemeinden, sofern ein Referendum zustande kommt;
- b) die Übernahme neuer wichtiger Aufgaben gemäss den Modalitäten nach Artikel 29;
- f) Bürgschaften oder ähnliche Sicherheiten, die solche Ausgaben nach sich ziehen könnten, sofern ein Referendum zustande kommt;
- h) die Auflösung der Agglomeration, sofern ein Referendum zustande kommt.

***Art. 21 Abs. 2 Bst. b^{bis} (neu), d und h
und Abs. 3 Bst. a^{bis} (neu), c und e (neu)***

[² Er (*der Agglomerationsrat*) hat folgende Befugnisse:]

- b^{bis}) Er bezeichnet die Revisionsstelle.
- d) Er nimmt Kenntnis vom Finanzplan und dessen Nachführungen.
- h) *Aufgehoben*

[³ Unter Vorbehalt des Referendums hat der Agglomerationsrat zudem folgende Befugnisse:]

- a^{bis}) Er beschliesst Bürgschaften und ähnliche Sicherheiten, die solche Ausgaben nach sich ziehen könnten.
- c) Er beschliesst Statutenänderungen und entscheidet über den Beitritt neuer Mitglieder.
- e) Er beschliesst die Auflösung der Agglomeration.

Art. 25a (neu) Revisionsstelle

Die Artikel 98–98f des Gesetzes über die Gemeinden gelten sinngemäß für die Rechnungsprüfung der Agglomeration.

Art. 26 Artikelüberschrift

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 29 Obligatorisches Referendum

¹ Die Gesamtheit der Stimmbürger muss über die Übernahme neuer wichtiger Aufgaben der Agglomeration abstimmen.

² Der Beschluss muss von allen Mitgliedgemeinden und der Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen werden. Artikel 110 des Gesetzes über die Gemeinden gilt sinngemäß. Bei der Anwendung von Artikel 110 des Gesetzes über die Gemeinden berücksichtigt der Staatsrat angemessen die bestehende Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und die bestehenden Gemeindeverbände.

Art. 30 Abs. 1 Bst. e und f (neu)

[¹ Ein Zehntel der Stimmbürger der Agglomeration oder die Gemeinderäte eines Drittels der Mitgliedsgemeinden können eine Volksabstimmung über einen Beschluss des Agglomerationsrates verlangen, wenn dieser folgende Gegenstände betrifft:]

- e) die Aufnahme weiterer Gemeinden;
- f) die Auflösung der Agglomeration.

Art. 31 Abs. 4

⁴ Die Rechnung wird innert fünf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahrs genehmigt.

Art. 33 Finanzplan

Die Agglomeration erstellt einen Finanzplan über 5 Jahre. Artikel 86d des Gesetzes über die Gemeinden gilt sinngemäss.

Art. 34 Abs. 1 Bst. b und l^{bis} (neu) und Abs. 2 Bst. d^{bis} (neu), e und f

[¹ Folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden gelten sinngemäss:]

- b) die Artikel 56 Abs. 2, 59, 61, 61a und 64–66 über den Gemeinderat;

^{l^{bis}}) die Artikel 98–98f über die Revisionsstelle;

[² Sehen die Statuten oder ein Reglement nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden sinngemäss:]

^{d^{bis}}) der Artikel 29a über die Vereidigung der Generalratsmitglieder;

- e) die Artikel 57, 58, 62 und 63 über den Gemeinderat;

f) die Artikel 15^{bis} und 67 über die Kommissionen;

Art. 38 Abs. 4

⁴ Der Beitrittsvertrag und die Statutenänderungen werden den Stimmbürgern der Agglomeration zur Abstimmung unterbreitet, wenn das Referendum verlangt wird (Art. 18 und 30).

Art. 42a (neu) Beschwerde eines Mitglieds des Agglomerationsvorstandes

Artikel 153a des Gesetzes über die Gemeinden gilt sinngemäß für Entscheide, die gegen ein Mitglied des Agglomerationsvorstandes gefasst werden. Beschwerdeinstanz ist jedoch das Verwaltungsgericht.

Art. 2

¹ Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

J. MORAND

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN